

15. Abgeordneter  
**Dr. André Hahn**  
 (DIE LINKE.)
- Wie hat sich der Anteil der Frauen an den Beschäftigten der Nachrichtendienste des Bundes in den Jahren von 2014 bis 2016 entwickelt (bitte in Prozentzahlen, getrennt für die drei Nachrichtendienste nach höherem Dienst, gehobenem Dienst und Beschäftigten gesamt angeben), und was hat die Bundesregierung getan, um den Anteil von Frauen, sofern er unter 50 Prozent liegt, zielgerichtet zu erhöhen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. März 2017**

Bundesamt für Verfassungsschutz

Der Anteil der Frauen an den Beschäftigten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) in den Jahren von 2014 bis 2016 entwickelte sich wie folgt:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	38,3	37,7	40,7
2015	36,9	38,3	39,8
2016	36,8	37,7	39,9

Grundsätzlich werden beim BfV alle Stellen mit dem Passus „Wir haben uns die berufliche Förderung von Frauen nach Maßgabe des BGleG (Gesetz für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Unternehmen und Gerichten des Bundes) zum Ziel gesetzt und sind deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert“ ausgeschrieben und die Gleichstellungsbeauftragte des BfV ist an allen Stellenbesetzungsverfahren beteiligt und wird stets zu den Auswahlgesprächen eingeladen.

Darüber hinaus hat sich das BfV zum Ziel gesetzt, künftig im Rahmen der Personalgewinnung verstärkt eine Vielzahl von Marketingmaßnahmen, wie z. B. Auftritte auf Karrieremessen, die sich speziell an Frauen richten, zur Erhöhung des Frauenanteils durchzuführen.

Bundesministerium der Verteidigung:

Zivile Beschäftigte beim Militärischen Abschirmdienst (MAD):

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	37,5	0,0	51,6
2015	36,7	0,0	53,0
2016	37,6	0,0	51,6

## Militärische Beschäftigte beim MAD:

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	5,6	0,0	7,6
2015	6,7	0,7	8,6
2016	7,3	0,7	8,8

Stand: 31.12 des jeweiligen Jahres

Der Prozentsatz des Gesamtanteils der Frauen im Bereich der zivilen Beschäftigten beim MAD unterliegt einer statistischen Schwankung, liegt jedoch durchgehend bei über 50 Prozent. Die Schwankung ist Veränderungen in der Dienstpostenstruktur geschuldet.

Der fehlende Anteil der Frauen im höheren Dienst ist mit der geringen Anzahl von entsprechenden Dienstposten zu erklären. Der Statistik fehlt hier die Signifikanz. Der geringe Anteil weiblicher Staboffiziere (A 13 h -B 9) im Bereich MAD ist durch die Öffnung aller Laufbahnen in den Streitkräften für Frauen erst zum 1. Januar 2001 zu begründen. Den Laufbahnen und Werdegangsmustern folgend erreichen die damals eingestellten Soldatinnen derzeit die entsprechenden Dotierungshöhen. Erste weibliche Staboffiziere sind auch beim MAD tätig, hier dem derzeitigen Proporz auf der Ebene entsprechend.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat sich zum Ziel gesetzt, die Anzahl der Soldatinnen und zivilen Mitarbeiterinnen in der Bundeswehr durch gezielte Maßnahmen, etwa zur besseren Vereinbarkeit von Dienst und Familie oder zur beruflichen Förderung von Frauen, deutlich zu erhöhen. Allgemeine Maßnahmen, die sich z. B. mittelbar und nachhaltig auf die Ziele des Soldatengleichstellungsgesetzes auswirken und zur Erhöhung des Anteils der Soldatinnen im Ressort beitragen, enthält der „Vierte Erfahrungsbericht der Bundesregierung zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz“ – insbesondere die Abschnitte C. 4. und C. 5. – (Bundestagsdrucksache 18/7410).

## Bundesnachrichtendienst

	Anteil Frauen gehobener Dienst	Anteil Frauen höherer Dienst	Anteil Frauen Gesamtpersonal
2014	31,0	22,9	34,2
2015	31,8	23,3	34,3
2016	32,0	24,7	34,4

Um den Anteil der Frauen weiter zu erhöhen, werden vom Bundesnachrichtendienst künftig verstärkt folgende Maßnahmen ergriffen:

- gezielte Ansprache von Frauen zur Erhöhung des Gesamtfrauenanteils (z. B. Job-Messen, Anzeigen),
- Sensibilisierung von Führungskräften (z. B. Gender-Mainstreaming als Beurteilungskriterium, Fortbildungsmaßnahmen),
- Unterstützung von Frauen (z. B. Einführung eines Mentoring-Programms für Frauen),

– Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf mit Familienaufgaben (z. B. Service während der Elternzeit, Verbesserung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Teilzeittätigkeit, Flexibilisierung der Arbeitszeit).

16. Abgeordneter  
**Andrej Hunko**  
(DIE LINKE.)
- Welche Bundesbehörden (auch Vorbereitungsstäbe oder „Besondere Aufbauorganisationen“) sind an der Entwicklung von Sicherheitskonzepten für den Einsatz beim G20-Gipfel in Hamburg beteiligt, und welche Zuständigkeiten zur Sicherung des Gipfeltreffens (etwa der Personenschutz oder die Sicherung bestimmter Örtlichkeiten in Hamburg innerhalb oder außerhalb einer „roten Zone“) obliegen dem Bundeskriminalamt oder der Bundespolizei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 14. März 2017**

An der Entwicklung von Sicherheitskonzepten für den Einsatz beim G20-Gipfel 2017 in Hamburg sind das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt. Im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr wirken das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik und die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk mit.

Zur Sicherung des Gipfeltreffens obliegen dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei nachfolgende Zuständigkeiten:

**Bundeskriminalamt**

Nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes obliegen dem Bundeskriminalamt unbeschadet der Rechte des Präsidenten des Deutschen Bundestages und der Zuständigkeit der Bundespolizei und der Polizeien der Länder der erforderliche Personenschutz für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes und in besonders festzulegenden Fällen der Gäste dieser Verfassungsorgane aus anderen Staaten sowie der innere Schutz der jeweiligen Aufenthaltsräume der Mitglieder der Bundesregierung und in besonders festzulegenden Fällen ihrer Gäste aus anderen Staaten.

**Bundespolizei**

Nach § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1, 2 des Bundespolizeigesetzes obliegt der Bundespolizei der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz).

Der Grenzschutz umfasst die polizeiliche Überwachung der Grenzen, die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt, der Grenzfehndung und der Abwehr von Gefahren. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1, 2 des Bundespolizeigesetzes hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen oder beim Betrieb der Bahn entstehen oder von den Bahn-